

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREIN BÜTZFLETH VON 1959 E.V.

§ 1

Name und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V.“ mit Sitz in Stade, Ortschaft Bützfleth und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports. Daneben soll in der Abteilung Darts die Ausübung des Dartsports gepflegt und gefördert werden. Dies beinhaltet im Besonderen die Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Schießsportübungen. Ein weiteres Instrument in der Förderung des Schießsportes ist eine breit angelegte Jugendarbeit und die Pflege und Weitervermittlung des kulturellen Erbes des Schützenwesens und -brauchtums an künftige Generationen.

§ 2

Tätigkeit

Der Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel

Mittel des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenverein Bützfleth von 1959 e.V. an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in der Ortschaft Bützfleth zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden infolge einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person mit Vollendung der Geburt erwerben.

Mitglieder vom 06. – 16. Lebensjahr gehören der Jugendsportschützenabteilung an. Mitglieder vom vollendeten 16. – 25. Lebensjahr gehören der Jungschützenabteilung an.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall einer Ablehnung werden Gründe nicht mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Verstorbene Mitglieder werden mit Ehrengeliebt zu Grabe getragen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann jeder, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 8

Beiträge

Zur Deckung der Vereinskosten beschließt die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Jahresbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge dürfen teilweise zur Deckung des Wirtschaftsbetriebs des Schützenvereins Bützfleth eingesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand, und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 10

Vorstand und Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Schützenvereins Bützfleth von 1959 e.V. besteht aus dem:

- a) Geschäftsführenden Vorstand

Präsident/-in
Vizepräsident/-in
Kommandeur/-in

Schriftwart/-in
Schatzmeister/-in
Sportwart/-in
Vorsitzender/Vorsitzende des Festausschusses

b) Gesamtvorstand

Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
Stellvertretender Kommandeur / Stellvertretende Kommandeurin
Stellvertretender Sportwart / Stellvertretende Sportwartin
Leiter / Leiterin der Damenabteilung
Schießwarte/-innen
Jungschützenobmann/-frau
Stellvertretender Jungschützenobmann / Stellvertretende Jungschützenobfrau
Jugendobmann/-frau
Jugendschießwart/-in
Mitgliederwart/-in und Datenschutzbeauftragter/-beauftragte
Pressewart/-in
Platzwart/-in
Hallenwart/-in
Mitglieder des Festausschusses
Webmaster/-in
Kommersleiter/-in
Referent/-in Dartsabteilung
Referent/-in Blasrohr
Und bis zu 5 weiteren Personen

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Präsident/-in oder Vizepräsident/-in zusammen mit dem/der Schatzmeister/-in.

Der/Die jeweilige Schützenkönig/-in wird zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme herangezogen.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf und die des Gesamtvorstandes mindestens zweimal im Jahr, und zwar jeweils vor den Mitgliederversammlungen, statt.

Der Vorstand bestimmt auf einer Vorstandsversammlung jährlich Delegierte und Ersatzdelegierte für den nächsten Bezirksschützentag. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten müssen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt bedarf es der geheimen Wahl nicht.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und über seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist jährlich ein/eine Rechnungsprüfer/-in auf 2 Jahre zu wählen. Diese haben Bücher, Belege und Kassenbestände nachzuprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat jährlich zweimal, und zwar einmal im 1. Viertel des Jahres und das 2. Mal spätestens eine Woche vor dem jährlichen Schützenfest stattzufinden. Im Falle, dass ausnahmsweise ein Schützenfest nicht stattfinden sollte, hat die 2. Mitgliederversammlung bis spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) oder schriftlich per Post an die zuletzt dem Verein

mitgeteilten Kontaktdaten; sie kann zudem durch elektronische Medien oder durch Bekanntgabe im Vereinsheim bzw. auf der Vereinswebsite erfolgen.

Sie beschließt über die Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und über die Satzungsänderung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dieses mit Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Auf Mitgliederversammlungen kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur verhandelt werden, wenn aus der Versammlung keinerlei Widerspruch erfolgt bzw. sofern ein solcher erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die erschienen sind, in offener Abstimmung für die Behandlung des Punktes stimmen.

§ 11

Veranstaltungen

Der Verein veranstaltet nach Möglichkeit jedes Jahr ein Schützenfest (Volksfest). Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Versammlung einen Festausschuss. Der Festausschuss unterstützt außerdem die höchste Würde, in der Regel den/die Schützenkönig/-in, bei der Ausrichtung eines Königsballs.

§ 12

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des

Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen Satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Bezirksschützenverband Stade der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Mit dieser Satzung verliert die Satzung des Vereins vom 27.05.2013 ihre Gültigkeit.

Stade-Bützfleth, den 07.04.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Müller', with a stylized, cursive script.

Nicole Müller
Präsidentin